

10 Virtuelle Welt: Second Life

Das erste Quartal des Jahres 2007 stand ganz im Zeichen des Phänomens „Second Life“. Um die Wichtigkeit dieser Entwicklung besser zu verstehen, müssen die vorhergehenden Arbeiten des IHI in ihrer Abfolge betrachtet werden.

Schon 1998 hat das IHI postuliert, dass aus der damaligen Sicht die Vermögensbildung im Netz ein grosses Thema werden wird (s.BEKO das Buch). Es war dies die Zeit der intensiven geistigen Vorbereitung der BEKO auf den Börsegang. Damit verbunden war ein erhöhter Bedarf des Top-Managements an Informationen über den modernen Kapitalmarkt.

Damals wurde auch heftig über die zukünftige Bedeutung des Web für die Kapitalmärkte spekuliert, wobei die Spannweite der Meinungen von „ist nur etwas für Computerfreaks“ bis hin zur Verkündung der „New Economy“ reichte. Die Folgejahre haben gezeigt, dass diese Positionierung nach beiden Seiten überzogen war. Beispiel für diese Diskussionen war die Beteiligung an der Teletrader AG.

2004 schrieb das IHI im 11. Bericht: Die Beziehungsdichtefrage in Netzwerken „befasst sich mit den topologischen Eigenheiten von irregulär-hierarchischen Netzwerken, wie dem World-Wide-Web. Dort zeigen sich ganz neue Märkte, wie das aktuelle Beispiel Google-Börsegang zeigt. Hier gibt es einen Bezug zu BEKO, weil das Gebiet des Deep-Search im Web immer stärker in die ITK-Industrie hineindringt. Alle Banken, Telekom-Firmen und öffentliche Institutionen arbeiten an Applikationen, die Deep-Search verwenden“. Der Begriff „Deep Search“ wird in diesem Sinne nicht als oberflächliche Suche nach Stichworten (Search) wie bei Google verstanden, sondern soll ausdrücken, dass es sich um „Tiefe“ von Motiven, Vorhaben oder Nutzenerwartungen handelt. Das war der erste Hinweis auf die wirtschaftliche Potenz von Innovationen, die auf netzwerktopologischen Entdeckungen beruhten, die später als Man-In-the-Middle-Probleme in die wissenschaftliche Diskussion der Avantgarde Eingang fanden. Die etablierten Wissenschaften nahmen davon keine Notiz. Die Google Gründer wurden Milliardäre. Es kam in informierten Kreisen der Verdacht auf, dass das Google-Ereignis kein einmaliger historischer Zufall, sondern das erste Glied einer Kette einer neuen Wirtschaft sein könnte. Einer Ökonomie, die auf der Ausbeutung topologisch bevorzugter Plätze im Web basieren könnte.

Wenn es gelinge, so die Theorie, die auch vom IHI vertreten wird, in einem hochkomplexen Netz, wie dem Web, einen topologisch als MITM definierten Platz zu erobern, dann fliesst viel Geld oder Einfluss zu. Der Platz muss eine hohe Betweenness-Centrality entweder zwischen vielen Einzelpunkten erreichen oder durch Position zwischen ausreichend geschlossenen Subnetzen. In der HI-Diktion ausgedrückt geht es um Subcubes in einem Hypercube (Weltbildmaschine S. 167) wo gesagt wurde: „Der Mangel an Wissen über die topologischen Fragen in Daten-Hypercubes und deren Auswirkung auf die durch Koppelung herausdestillierten Wahrheiten wird in Zukunft sicherlich noch die Justiz, die Ethik und die Politik beschäftigen“. Das ist exakt die Situation, die nun, durch SL hervorgerufen, zunehmend durch die Medien geistert (Times, Spiegel, Furche, Presse, Kurier, ORF).

Die erste MITM-Position ist die von Google oder in jüngster Zeit von YouTube oder ganz aktuell von SL. Sie erfordert zur Erringung einen sehr potenten reaktionsschnellen Risikokapitalmarkt mit engen Verbindungen zur IT-Avantgarde, die in Europa von institutionellen Investoren eher als unseriös abgestempelt und daher gemieden wird.

Die zweite MITM-Position ist die Spezialität des IHI und wurde im Fall Brain Force erfolgreich ausgespielt und hat jetzt zum rechtzeitigen Erkennen der Chancen des SL geführt. Diese MITM-Position kann immer wieder mit geringem Kapitalaufwand eingenommen werden, wenn sich Subnetze gegen das Umfeld abkapseln und damit von anderen Subnetzen getrennt werden. Solche Situationen bestehen nur auf Zeit und erfordern ein gutes Timing und eine sehr schnelle Reaktion, um genutzt zu werden. Mit dem Auftauchen des SL ist eine ganz neue Situation entstanden. Das Web hat eine grundsätzlich neue Eigenschaft erhalten, die vorher nicht verfügbar war. Im SL können die verschiedensten Business Modelle von jedem Platz der Erde aus realtime eingerichtet und zugleich von mehreren/vielen Leuten/Avataren beobachtet und genutzt werden. Dies kann zum Treibsatz für PLM werden, weil nur so die verschiedenen Wahrnehmungs-Kulturen, wie Marketing,

Rechnungswesen, Design und Engineering sowie Fertigung, Verbraucher und Behörden datentechnisch unter einen Hut gebracht werden können.

Aufgrund der Vorstudien, die das IHI über Jahre zu diesem Thema durchgeführt hat, war diese Eigenschaft sofort klar erkennbar und hat zu einer sehr schnellen Reaktion geführt.

„Alles was wir im täglichen Betriebsgeschehen beobachten können ist ein Spiel von Modulen, die in einer bestimmten Art und Weise organisiert sind. Module sind z.B. Menschen, Geldeinheiten (Euros), Konten, Maschinen, Rechtskörper, Programme, Produkte, Gesetze, öffentliche Körperschaften, Beamte, Ämter, Häuser, Autos, Waschmaschinen, Radios usw., kurz alles, was wir im Leben als beobachtbare Gegebenheiten vorfinden. Es sind Objekte unserer Wahrnehmung. Modulare Objekte (MO).“ (Zitat aus dem 18. IHI Bericht v.12.4.2006)

Das gilt uneingeschränkt für das Geschehen im SL. Der zeitgerechte Aufbau von BPM-Modulen ist die Voraussetzung für die wirtschaftliche Nutzung des SL.

Konkret hat das IHI acht Business Process Modelle in Bearbeitung:

1. Kunsthandel
2. Immobilienentwicklung
3. Investment-Banking
4. Captive Insurance
5. Werbung Marketing
6. Law Firm
7. Heuriger
8. Fitness-Center

10.1 BPM 1 Kunsthandel

Auf BEKO Island werden vom Besitzer, dem Avatar Beko Kurosawa, Kunstwerke verkauft. Dabei handelt es sich streng genommen um urheberrechtsbehaftete Daten-Files.

Die Verwertung erfolgt nicht durch Verkauf, sondern durch Erteilung einer Kopierberechtigung und nachfolgender privater Nutzung durch den Käufer.

Wesentliche Bestimmungen des Urheberrechtes werden durch den im SL geltenden US Digital Millennium Copyright Act 1998 DMCA zusätzlich verschärft.

Dieser Act besagt, dass jeder gegen ein Werk im Netz einen sog. „Infringement Claim“ einbringen kann. Dieser Claim ist am Wohnsitzgericht des Beschuldigten in den USA einzubringen. Für Teilnehmer ausserhalb den USA ist nach dem derzeitigen Wissensstand der Ort des Netzbetreibers massgeblich (z.B. San Francisco für LindeLab). Gegen diesen Claim kann auf einfache Art eine „Counter-Notification“ eingebracht werden.

Es ist daher genau zu beachten, dass nur Kunstwerke mit einwandfrei feststellbarer Urheberschaft gehandelt werden. Es wird daher vorerst ausschliesslich Kunst aus eigener Produktion in der Freiluft-Galerie auf BEKO Island angeboten, um das Risiko von aussichtsreichen Infringement-Claims so klein wie möglich zu halten.

Der Verkauf selbst erfolgt vollautomatisch über das SL-System der Objekt-Verwaltung. Durch Touch auf das Objekt öffnet sich für den Interessenten ein Fenster, das den Preis, den Künstler/Eigentümer und die Bezeichnung anzeigt. Wenn der Käufer auf „Buy“ klickt wird der Betrag automatisch vom Konto des Käufers abgebucht und dem Verkäufer gutgebracht, die Ware wird in das Inventory des Käufers eingeliefert. Das originale Urheberrecht verbleibt beim Urheber/Künstler.

10.2 BPM 2 Immobilienentwicklung

Auf BEKO Island werden vom Besitzer Beko Kurosawa Gebäude gebaut, erprobt und verwertet.

Die Verwertung erfolgt nicht durch Verkauf.

Das wichtigste Bauwerk der Insel ist der BEKO Tower. Er ist ca. 160 m hoch und umfasst 8 Geschosse mit einer Höhe von je ca. 20 m. Es könnten daher in jedes Geschoss bis zu drei Ebenen eingebaut werden, so dass maximal 24 Stockwerke zur Verfügung stehen. Der Tower hat zwei Flügel mit je ca. 400 m² nutzbarer Bürofläche, das ergibt in Summe ein nutzbares Flächenpotential von 19.200 m².

Derzeit wird der Tower ausschliesslich für Werbezwecke benutzt und nur bei Bedarf temporär für Foto-Zwecke möbliert. Diese Fotos werden in der Werbung verwendet.

Eigentümer des Tower ist der Avatar Beko Kurosawa, der als Einziger Baurechte an dem Gebäude besitzt und daher alle baulichen Massnahmen nur selbst, gesteuert durch seinen Agenten, ausführen kann. Nur Avatare können das Bauwerk betreten und sich darin aufhalten.

Derzeit wird ein Mietsystem vorbereitet, das mit sog. Renting-Bots arbeitet, das sind Vermiet-Roboter, die ohne Anwesenheitserfordernis des Eigentümers jede freigegebene Fläche im Gebäude vollautomatisch vermieten, die Mieten kassieren und die Mietzeit sowie die Bestückung der Fläche kontrollieren.

Der interessierte Avatar geht zu dem Renting-Bot, erkundigt sich über die Mietbedingungen, indem er den Bot berührt (Touch-Befehl) und schliesst dann auf eine gewisse Zeit seine Miete ab. Wenn der Avatar die Miete bezahlt hat, kann er sofort über die Räumlichkeit im Rahmen des Mietvertrages verfügen, bis die Mietzahlung verbraucht ist. Dann kann er neu für eine Periode einzahlen. Das SL kennt nur befristete Mieten und keinen Mieterschutz.

Wenn nicht bezahlt wird oder die Miete ausläuft, wird die Fläche vom Bot automatisch gesperrt und die Objekte des Avatars über das bestehende „Lost and Found“ System des SL an den Eigentümer-Avatar zurückgestellt. Das gleiche gilt auch bei Verletzung des Mietvertrages, insbesondere bei Prim-Überladung.

Jedem Raumsegment ist eine bestimmte maximale Anzahl an Prims zugeordnet, die der Mieter nicht überschreiten darf. Ansonsten erlischt der Mietvertrag ohne Rückerstattungsrechte. Prims sind „Primitives“ also kurze Software-Elemente, die meist ein Objekt definieren z.B. ein Möbelstück oder eine Zwischendecke und andere Einbauten.

Prims sind ein limitierender Faktor in SL-Immobilien und daher immer ein Streitthema in Mietsachen. Die Preisbildung richtet sich nach dem dynamischen SL-Immobilien-Markt, wobei sich der BEKO Tower im oberen Preissegment bewegen wird, um seine Exklusivität abzugelten. Diese drückt sich in der Grosszügigkeit der Parklandschaft mit lockerer Bebauung, die ungestörte Insellage ohne störende Nachbarn und das elegante Design aus.

Die obersten 4 Geschosse (=16 Stockwerke) sind vorerst nicht zur Vermietung vorgesehen, sie gehören dem IHI als Atelier, Forschungsstätte und Konferenzräume.

10.3 BPM 3 Investmentbanking

Auf BEKO Island wurde vom Besitzer Beko Kurosawa mit 1.3.2007, in einem Miet-Gebäude (s. BPM2-Immo), dem BEKO Tower auf BEKO Island, die **First National Second Life Bank FNSL**

symbolisch gegründet und anschliessend testweise betrieben. Nach erfolgreich abgeschlossener Testphase soll das Modell entweder als Lizenz verkauft oder für Kapitalanleger als Dienstleistung angeboten werden. Dann zieht sich BK (und damit das IHI) auf den Status einer Aufsichtsperson zurück. Als werbliche Kurzbezeichnung für die FNSL dient das Wortspiel: „**First Second**“

Vermögensbildung im Netz ist schon seit 1998 ein Thema des IHI (s. BEKO das Buch), war aber aus technischen Gründen nur im sog. Internet-Banking, wie es von zahlreichen Bankinstituten angeboten wird, im Real-Life nach RL-Jurisdiktion möglich.

Erst durch das Auftreten des SL ist die Situation grundsätzlich neu gestaltet. Im SL hat sich eine virtuelle Parallelwelt gebildet, deren Rechtsstatus noch nicht geklärt ist. Die Faktenlage lässt aber schon jetzt erkennen, dass Konstruktionen möglich erscheinen, die auch vor dem derzeitigen Entwicklungsstand der Rechtskunde möglich sind.

Ein solches Business-Prozess-Modell stellt die Grundlage der IHI-Forschung dar und sei nachstehend beschrieben:

Am 31.1.07 berichtete das IHI an den Vorstand der BEKO Holding AG die Absicht, vorbereitende Massnahmen für die Gründung einer SL-Bank zu setzen. An diesen Bericht knüpft das nachstehende Konzept an.

Am Beginn der Überlegungen steht das juristische Faktum, dass letztendlich nur natürliche Personen über Vermögen verfügen können. Abgeleitet davon gibt es Rechtsinstitute, wie die juristische Person, den kaufmännischen Erfüllungsgehilfen und den Geschäftsherren, die dauerhafte Sondervermögen aufbauen können, die einer bestimmten natürlichen Person entzogen sind, ohne dadurch automatisch einer anderen Person zugeordnet zu werden. Dieses Prinzip gilt es zu nutzen.

Gegeben sei eine Einzelperson oder Gruppe von natürlichen Personen, die über liquides Vermögen verfügen. Diese treten als Proponenten einer Stiftung auf, die sie gründen und in die sie ein definiertes Vermögen einbringen. Das ist Bestand der österreichischen Rechtsordnung, kann aber auch unter anderen Rechtshoheiten geschehen, die ein Trust-Recht aufweisen.

In diesem Trust (Stiftung – im Folgenden wird Trust und Stiftung gleichgehalten und immer als Trust bezeichnet) nimmt das eingezahlte Vermögen den Charakter eines Sondervermögens an, das dem Einfluss der natürlichen Person entzogen ist und dieser daher nicht mehr zurechenbar ist.

Der Trust beauftragt einen kaufmännischen Erfüllungsgehilfen, den Avatar-Manager AM, im SL einen Avatar für den Trust zu schaffen, der allein oder mit anderen Avataren die First Second gründet, indem er eine Adresse (Firmensitz) schafft, Grundkapital akquiriert, und Statuten schafft.

Der AM tut das aber nicht auf eigene Rechnung und Gefahr, sondern als bezahlter Agent auftrags des Trusts. Er, der AM, unterliegt bei seiner Tätigkeit einem strikten Weisungsrecht durch den Trust. Der AM könnte ein SL-kundiger Anwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder sonst eine vertrauenswürdige Person sein. Hier könnte sich ein Betätigungsfeld für das BPM6-Law auf tun, weil es ja durchaus denk möglich ist, AM's IW zu rekrutieren und über die Law-Firm zu beauftragen, bzw. zu überwachen. Auch hier ergeben sich spezielle Rechtsfragen von grösstem Interesse, die einer Aufarbeitung und Verwertung harren.

Der AM wird mit einer Prepaid-Card nach dem Muster von VISA-Electron ausgestattet, was ihn befähigt, als Brücke zwischen IW und OW zu fungieren. Alle Vorgänge sind so völlig transparent und nachvollziehbar. Da der AM nicht auf eigene Rechnung arbeitet, kann er auch offshore tätig werden. Er ist zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet und kann nur bei begründeten strafrechtlichen Verdachtslagen richterlich zur Aussage gezwungen werden. Bei privatrechtlichen Rechtsgeschäften gilt das Recht auf Schutz der Privatsphäre.

Über den/die AM wird Kapital der First Second als Kapitaleinlage zugeführt und von dieser IW oder OW veranlagt. Aus Sicherheitsgründen könnte verfügt werden, dass der Aktionärs-AM und der Veranlagungs-AM an zwei verschiedene Personen, evtl. in verschiedenen Rechtshoheiten, vergeben wird, um Rechtskollisionen zu vermeiden. Das ist allerdings erst bei höheren Beträgen aus Kostengründen sinnvoll.

Auch die Systembasis sollte nicht auf ein Rechnersystem (z.B. LindenLab-Grid) konzentriert sein. Hier bietet sich bereits das internationale Kreditsystem in Verbindung mit existierenden Transfersystemen wie SLX und PayPal an. Für den L\$/EUR/US\$-Übergang stehen derzeit zwei Handelsplattformen zur Verfügung: LindeX und SLEX. Auf Basis der kontinuierlichen Kursbildung dieser Indizes könnte die First Second für ihre Klientel natürlich auch die Währungstransfers back and forth durchführen. LindeX hatte im Jänner 2007 bereits ein Tagesvolumen von ca. 3 Mio L\$ im Trading. Tendenz stark steigend. Die Portfoliopflege könnte vom Trust selbst, wie auch von zugekauften Experten vorgenommen werden, hier ist kein Unterschied zum RL. Allerdings ist das RL-Portfolio aus der Sicht der First Second lediglich die Realdeckung für das IW-Vermögen der Bank und ihrer Eigentümer und dient nur zur Sicherung des Rücktransfers in das RL. Im SL bleibt das Vermögen „im Spiel“ bzw. als „Geld unterwegs“ und damit dem Zugriff territorialer Mächte entzogen. Letzteres könnte der USP der First Second sein. Der nächste Schritt ist die Vorlage dieses BPM an die Hausanwalts-Kanzlei, mit der Bitte um eine rechtskundliche Stellungnahme, bevor grössere Beträge bewegt werden. Bis zur Vorlage dieser Stellungnahme werden die SL-spezifischen technischen Voraussetzungen geschaffen, wie

Mietverträge im Tower, Statutenentwurf, Regeln für den AM u.ä., um den Testbetrieb mit kleinen L\$ Beträgen aus dem vorhanden Spielkapital des IHI zu ermöglichen.

Da sich inzwischen potente Interessenten an einem Echtbetrieb angemeldet haben, gibt es bereits einen gewissen Erwartungsdruck durch den Markt, der eine Bedarfslage vermuten lässt. Zumindest ist mit einem explorativen Neugieverhalten des Anlegerpublikums zu rechnen, was das BPM3-Bank besonders wichtig macht.

Die Leitung der BEKO Holding wird in absehbarer Zeit entscheiden müssen, ob sie dieses BPM selbst betreiben will, oder dem IHI zur Lizenzierung an Aussenstehende freigibt.

10.4 BPM 4 Captive Insurance

Im SL bauen sich beträchtliche Vermögenswerte auf, die verschiedenen Verlustrisiken ausgesetzt sind. Diese Risiken werden früher oder später den Bedarf nach Versicherung wecken. Eine Möglichkeit der Versicherung ist das captive Verfahren. Hier stehen Versicherung und Versicherte in einem Naheverhältnis. Diese Art der Versicherung ist in manchen Ländern mehr bekannt als in anderen. Im SL wird wegen der Enge des Kapitalmarktes diese Art nicht zu vermeiden sein.

Als Versicherungsbasis bieten sich zwei Hauptgruppen an

1. Sachinvestitionen
2. Avatare

Das Risiko für Sachinvestitionen, Gebäude, Mobiliar, Handelsware, Landschaftsgestaltung etc. liegt nicht in den im RL üblichen Bereich wie Feuer, Zerstörung, Diebstahl o.ä., sondern in der Gefahr des Löschens der Datenbestände im Zuge eines sog. Rollbacks durch LindenLab.

Das IHI hat ein Bewertungsverfahren entwickelt, das SL-adäquat, leicht prüfbar, automatisierbar und fair erscheint. Die Bewertung stellt auf die Anzahl der Prims ab und bewertet diese mit einer durchschnittlichen Wertzahl ausgedrückt in L\$. Für erste Mengenbetrachtungen wurde von einer Zahl von 2000.- L\$/Pr ausgegangen. Das ist etwa der tatsächliche Durchschnittsbeschaffungswert der Prims auf BEKO Island. Die Zahl der Prims ist vom SL-Grid für jedes Grundstück automatisch erfasst und registriert. Bei einem Schadensfall könnte die Zahl der verlorenen Prims leicht festgestellt werden und dient als Basis der Schadensregulierung. Der Versicherungswert des gesamten SL zum Zeitpunkt 28.2.07 wäre nach dieser Berechnungsmethode ca. 10 Milliarden L\$. Das zweite Versicherungs-Objekt ist der Avatar. Hier ist die Versicherungssumme vom Versicherten selbst zu bestimmen, ähnlich wie bei einer Lebensversicherung im RL. Die Risiken sind Totalverlust des Avatars, Verlust des Inventories, in dem sehr viel Wert verborgen sein kann usw. Nach Höhe der vereinbarten Versicherungssumme und noch zu ermittelnden Wahrscheinlichkeitsannahmen für den Schadenseintritt richtet sich die Schadensregulierung. Dieses BPM ist wahrscheinlich nur in Zusammenarbeit mit einer RL-Versicherung zu verwirklichen, weil ansonsten das versicherungsmathematische Instrumentarium nicht zur Verfügung steht. Es ist zu erwarten, dass Versicherungen mit angelsächsischer Tradition (Lloyds o.ä.) schneller diese Chance erkennen werden als die österreichische Szene.

Das IHI räumt daher diesem BPM nur theoretische Chancen auf Verwirklichung von österreichischem Boden aus ein. Allerdings könnten sich Kontaktchancen über das BPM 6 zur internationalen Versicherungswirtschaft ergeben und diesem BPM unerwartete Aktualität verleihen.

Die Sachversicherungsvariante hat viel eher Chancen auf Verwirklichung, weil hier das Risiko technisch leichter für ein IT-Unternehmen wie BEKO abschätzbar wird als von einer klassischen Versicherung.

10.5 BPM 5 Werbung Marketing

Werbung und Marketing ist neben der Fashion-Branche der verbreitetste Business-Ansatz im SL.

Das IHI beschränkt sich vorerst auf die Vermietung von Werbeflächen und den Betrieb eines Foto-Studios für Werbe-Fotos. Beide Business-Modelle sind in praktischer Erprobung und laufen eher unproblematisch.

Allerdings sind die Erwerbsmöglichkeiten sehr begrenzt. Es herrscht hoher Konkurrenzdruck und eine Tendenz zur Überversorgung. Das ist wahrscheinlich auf die niedrige Einstiegsschwelle zurückzuführen. Im High-End-Bereich, was Styling und Konzeptarbeit anlangt, dürfte das Potential weit höher sein als bei der Streuung und der einfachen Grafik. Allerdings hängt hier der Erfolg in erster Linie von der Fähigkeit ab, sich in der Szene einen Namen zu machen. Das ist nicht zuletzt auch ein Timing-Problem. Die Ersten werden mehr beachtet als die Nachzügler.

10.6 BPM 6 Law Firm

Es zeigt sich, dass das SL ganz spezifische Rechtsfragen aufwirft. Diese müssen gelöst und vertreten werden. Jedes Unternehmen, das sich ernsthaft mit SL beschäftigt wird eine fachkundige Rechtsberatung brauchen. Das BPM 6 basiert auf der Idee, dass First-Movers wie BEKO/IHI ein so grosses Mass an rechtlicher Klärungsarbeit investieren müssen, dass sich auf diese Weise automatisch ein verwertbarer Wissensbestand aufbaut. Die zu klärenden Rechtsbestände sind aber so grenzüberschreitend und SL-spezifisch, dass sie nicht von einer lokalen Anwaltskanzlei am Sitz der Gesellschaft allein gelöst werden können, so dass die Etablierung von spezifischen SL-Law-Firms eine Notwendigkeit wird. Das IHI empfiehlt, jene Kanzleien oder RA einzubinden, die an der Recherche und Sammlung des Wissens teilnehmen, um sicherzustellen, dass das erworbene Know-How verlustfrei integriert wird. Schon jetzt zeigt sich, dass neue Rechtsberufe im Entstehen begriffen sind, die ebenfalls in der Law-Firm angeboten werden sollten. Dazu gehören die Steuerung von Avataren für nicht SL-Kundige, die im SL geschäftlich tätig werden, ebenso wie Streitschlichtungen zwischen Avataren/Agenten. Das IHI muss schon jetzt in Ermangelung von kompetenten Beratern selbst als Rechtskundiger in SL-Fragen gegenüber Organen von Firmen, Anwaltskanzleien und Medien auftreten, ohne sich mit gutachterlichen Äusserungen absichern zu können.

Die Vertretung von Gross-Avataren (sog. Barons) gegenüber Linden, Behörden und Mitbewerbern kann ebenfalls ein lukratives Geschäft werden, sobald auch grössere Geschäftsvolumina im SL laufen. Vor allem an der Schnittstelle SL/RL sind rechtliche Konflikte vorprogrammiert.

Im BEKO Tower wurde vom IHI vorsorglich ein Geschoss für Law Firms reserviert und Vorgespräche mit Investoren/Proponenten geführt. Während die Investoren-Seite bereits sehr hellhörig ist, herrscht auf Seiten der Anwaltschaft noch eher Reserviertheit, was u.U. auf die geringe Kenntnis des Phänomens SL und die Starrheit der österreichischen Standesregeln zurückzuführen sein könnte.

Das IHI ist überzeugt, dass mit der wachsenden Bewusstheit in Bezug auf SL automatisch auch die Einsicht reift, dass SL ein rechtliches Phänomen eigener Art wird, dass viele wohlgepflegte Rechtstraditionen radikal in Frage stellen wird und völlig neue rechtsdogmatische Probleme aufwerfen wird, die nicht ohne weiteres im bestehenden Anwaltsberuf abdeckbar sind.

Die Rechtsfragen können nur von einem Team aus SL-Fachleuten, Juristen und anderen Experten gelöst werden, Prozesse werden sicherlich weitgehend durch Sachverständigen-Gutachten entschieden werden, für die noch keine Kapazitäten aufgebaut wurden.

10.7 BPM 7 Wiener Heurigen-Garten

Die Grundidee ist, einen Garten in der Nähe des BEKO-Towers zu schaffen, der einen Wiener Heurigen simuliert. Der Garten wird mit typischen Langtischen und Bänken möbliert, an dem die Avatare sitzen können und von Vending-Bots Getränke bestellen und konsumieren. Je nach Anzahl der konsumierten Getränke stellen sich am Avatar Trinkfolgen ein. Männer beginnen zu schwanken und fallen um, wenn sie viel getrunken haben, Frauen tanzen auf den Tischen. Der Garten wird mit Wiener Musik beschallt (Schmid/Jettel). Die Musikrechte kommen von Elis-Productions, die als Rechtsträger für die Musiker auftritt. Automatisierte Musiker-Avatare können für die Optik sorgen. Für jedes Getränk gibt es ein eigenes Script, das die Trinkfolgen definiert. Durch Entwicklung immer neuer origineller Scripts wird das Interesse der Besucher wach gehalten und das Konsumverhalten gesteuert. So wie beim richtigen RL-Heurigen ist das Motiv hinzugehen, neben dem eigenen Rausch auch die Beobachtung anderer

alkoholisierter Zeitgenossen. Allerdings gibt es im SL keine unerwünschten Nebenwirkungen, wie Gesundheitsschäden oder Verkehrsunfälle. Es kann auch Essen gereicht werden, mit der Folge, dass der Avatar dicker (Appearance) wird. Die dick gewordenen Avatare können dann in einem Stockwerk des Towers (BPM 8) einen dort eingerichteten Fitnessclub mit den gängigen Fitnessgeräten besuchen, um ihr Gewicht wieder abzutrainieren, um wieder fit für den nächsten Heurigen-Besuch zu werden. Im gesamten SL kann dieses BPM beworben und Lizenznehmer gesucht werden, die das BPM übernehmen. Als erste Adresse für die Verbreitung des Modells ist Austrian Republik im SL anzusehen, wo schon Kontakte hin bestehen. Voraussetzung ist die Zusammenarbeit mit guten Script-Programmierern, die im SL rekrutiert und nach dem Prinzip des Microworkings entlohnt werden. Bei Getränkepreisen um etwa 10 L\$ herum, kann auch das immer mehr werdende Massenpublikum an Avataren mit Basic-Status angelockt werden, um sie zum Konsum zu animieren. Gleichzeitig lernen die Newbies andere Avatare kennen und können soziale Kontakte knüpfen, so wie es auch beim RL-Heurigen geschieht. Nebenbei kann auch ein wenig österreichische Lebensart und Folklore transportiert werden. Das Konzept verbindet die Idee der Erlebnisgastronomie aus dem RL mit den typischen Elementen der Avatar-Animation und stellt damit eine optimale Kombination der beiden Welten dar.

10.8 BPM 8 Fitnessclub

Im BEKO-Tower wird ein Fitnesscenter eingerichtet, wo Avatare ihren Speck, den sie sich beim Heurigen angegessen und getrunken haben, abtrainieren können. Der Club wird wie im RL mit Geräten ausgestattet, auf diesen der Avatar gegen Bezahlung von ein paar L\$ mit dem sit-Befehl sein Übungsprogramm abspulen kann. Jedes Gerät soll optisch attraktiv gestaltet sein und durch ein Animations-Script in Schleifenform den Avatar eine gewisse definierte Zeit trainieren lassen. Die Bezahlung erfolgt durch das Andocken des Avatars an das Gerät automatisch. Auch hier steckt die Attraktivität des Clubs, so wie im Heurigen-Konzept, in der Selbstbeobachtung beim Training und der Beobachtung anderer Teilnehmer in ihrem Trainingsverhalten. Dazu kommt noch das kommunikative Potential eines Fitnessclubs, das hilft, die derzeitige relative Sprachlosigkeit der Avatare zu überwinden, weil das Fitnessthema auch die hinter den Avataren steckenden Agenten anspricht. Im gesamten SL kann dieses BPM beworben und könnten Lizenznehmer gesucht werden, die das BPM übernehmen. Als erste Adresse für die Verbreitung des Modells ist Austrian Republik im SL anzusehen, wo schon Kontakte hinbestehen. Voraussetzung ist die Zusammenarbeit mit guten Script-Programmierern, die im SL rekrutiert und nach dem Prinzip des Microworkings entlohnt werden.

10.9 Zusammenfassung

Jedes der obigen BPM wird vom IHI vorbereitet, getestet und dann den Organen vorgelegt, die zu befinden haben, ob die BEKO Holding oder ein anderer Rechtskörper diese BPM fullscale betreibt.

Wenn die BEKO Holding AG keine Verwendung für ein BPM hat, ist dieser Umstand dem IHI formal bekannt zu geben und führt zu einer automatischen Freigabe der Verwertungsrechte an das IHI. Damit soll verhindert werden, dass BPMs, die vom IHI entwickelt wurden, wegen der Nichtentscheidung der Organe blockiert sind.

Bis zur Bekanntgabe der Nutzungsabsichten bleibt das IHI als einziger Entscheidungsträger, der über den Umfang des BPM entscheidet. Das IHI ist in dieser Zeit in der Wahl seiner Partner frei. Die BEKO Holding hat jedoch ein schriftliches Untersagungsrecht.

22. IHI Bericht